



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©

→ In der Pädagogik den Kinderschutz durch Handlungssicherheit stärken

→ Mit fachlich - rechtlicher Reflexion der zu treffenden Entscheidungen

TRÄGERVERANTWORTUNG

I. GRUNDLEGENDES ZUR TRÄGERVERANTWORTUNG

Die **Trägerverantwortung** kennzeichnet die pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Anbieters. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung und Rechtmäßigkeit des Verhaltens zu setzen:

- im Arbeitsvertrag durch Weisung, Aufsicht und Beratung, gegenüber freien MitarbeiterInnen durch vertraglich abgesichertes Einwirken/ Kontrolle/ Beratung, notfalls durch fristlose Kündigung. Unter administrativem Aspekt werden erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die fachlich - pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters zu analysieren und in eine Definition zu kleiden, stellt eine besonders wichtige Strukturierungsidee dar. Dies gilt für Anbieter der Jugendhilfe ebenso wie der Behindertenhilfe, der Schulen/ Internate sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Es geht darum, der Gefahr von Intransparenz "Geschlossener Systeme" in der Tag- und Nachtbetreuung zu begegnen. Wenn Träger - wie leider allzu häufig - ihre Aufgabe lediglich darin sehen, in administrativem Kontext personelle, finanzielle, sachliche/ organisatorische Ressourcen zur Verfügung zu stellen, bleibt ihre inhaltliche Verantwortung für die pädagogisch und rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung ihres Angebots unberücksichtigt. Die Folge ist, dass weder durch Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung noch zur Rechtmäßigkeit des Verhaltens eingewirkt wird, was Unsicherheiten der PädagogInnen und deren uneinheitliche pädagogische Haltung in Grenzsituationen der Betreuung bedingt. Dies kann dazu führen, dass Probleme nicht offen besprochen, kein Grundkonsens hergestellt, Unklarheiten nicht bereinigt und Kindesrechte vermehrt verletzt werden, ohne im Team oder durch die Leitung thematisiert zu werden.

II. TRÄGEREREIGNUNG IM RAHMEN DER EINRICHTUNGSAUFSICHT

Ein Kriterium, um i.R. der präventiven Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes (§ 45 SGB VIII) die Erteilung einer Betriebserlaubnis mangels gewährleistetem Kindeswohl abzulehnen, kann die Trägereignung sein.



Bemerkung: das Kindeswohl ist gesichert, wenn die „fachliche Verantwortbarkeit“ (Grafik „pädagogische Straße“) und die Kinderrechte gewahrt sind.

Ob ein Träger für die Betreuung und Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen geeignet ist, bemisst sich im Kontext von Einzelfallentscheidungen. Dabei sind folgende Ansätze zu berücksichtigen:

1. Pädagogische Konzeption

Es hat eine kindeswohlgerechte pädagogische Konzeption vorzuliegen; das bedeutet, dass die mit dem Konzept verbundenen Angebote und Leistungen für eine fiktive neutrale, fachlich geschulte Person nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen, insoweit „fachlich verantwortlich“ sind. Zu prüfen ist nur dieser Rahmen der Erziehungsethik („pädagogische Straße“/ vorne), d.h. es ist zu fragen, ob die Konzeption insgesamt dementsprechend der „pädagogischen Kunst“ entspricht. Unzulässig ist es, die in eigener pädagogischer Haltung eines/r Landesjugendamts/ -mitarbeiters/in verankerten fachlichen Anforderungen einzufordern. Die MitarbeiterInnen eines Landesjugendamts handeln rechtswidrig, wenn sie "die besseren PädagogInnen sein wollen". Sie nehmen im Rahmen des Kindeswohls Rechtmäßigkeitsaufsicht wahr, keine pädagogische Zweckmäßigkeitsaufsicht.

2. Gesicherte Trägerverantwortung

Die Wahrnehmung der Trägerverantwortung muss gesichert sein, insbesondere "fachliche Steuerung". Trägerverantwortung ist gekennzeichnet von pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Anbieters. Unter administrativem Aspekt werden erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung gestellt und deren Finanzierung gesichert (Verantwortung der Wirtschaftlichkeit). Ein wesentlicher Faktor der Trägerverantwortung liegt im pädagogischen Ansatz darin, durch Betriebsnormen die eigene pädagogische Grundhaltung zu erläutern. In einer entsprechenden "Agenda pädagogische Grundhaltung" sollte - auch im Vorfeld bundesweiter "Leitlinien pädagogischer Kunst"- der Anbieter verdeutlichen, welchen pädagogischen Pfad er beschreitet („pädagogische Straße“/ vorne): einen liberalen oder einen von pädagogischen Grenzsetzungen

geprägten. Für Sorgeberechtigte, die ihm einen Erziehungsauftrag erteilen, sowie für Jugend- und Landesjugendämter ist die entsprechende Information von großer Bedeutung. Die Agenda unterliegt im Rahmen fachlicher Handlungsleitlinien der Beratung der Landesjugendämter (§ 8b II Nr.1 SGB VIII). Sie sollte neben Grundsatzaussagen (z.B. zu den Werten) fallbezogen sein, d.h. typische pädagogische Alltagssituationen aufgreifen und diese i.S. pädagogischer Verhaltensoptionen fachlich beschreiben. Mithin ist die Agenda Selbstverpflichtung des Anbieters, mittels derer das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenze garantiert wird.

Folgende Aspekte weist die Trägerverantwortung auf:

- Festlegen der **Rechtsform** und gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Zurverfügungstellen personeller, sachlicher, organisatorischer **Ressourcen** i.R. gesicherter Wirtschaftlichkeit und Finanzierung
- **Trägernormen** als fachliche Grundlage („fachliche Steuerung“), insbesondere Festlegen einer fachlichen Grundlage (pädagogisches Konzept) und Sicherstellen einer Betriebskultur durch Beschreiben von Werten und pädagogischer Grundhaltung („Agenda pädagogische Grundhaltung“)
- Verantwortung für das **rechtmäßiges Verhalten im Angebot**
- **Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben**, etwa im Hinblick auf besondere Rechtsfragen: bei Festangestellten als Dienstanweisung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen ist im Honorarvertrag eine vertragliche Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten festgelegt, verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht
- **Personalverantwortung:** Auswahl der Leitungspersonen/ KoordinatorInnen und Aufgabenzuweisung, Einstellungen bei festangestellten MitarbeiterInnen oder Abschluss von Honorarverträgen mit freien MitarbeiterInnen
- **Fortbildung** der MitarbeiterInnen (festangestellte und freie), delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen
- Bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch festangestellte MitarbeiterInnen Maßnahmen wie **Abmahnung und Kündigung**, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen vertragliche Verpflichtung im Honorarvertrag zur Beachtung der fachlichen Grundlagen („Agenda pädagogische Grundhaltung“, pädagogisches Konzept) sowie zum rechtmäßigen Verhalten, verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht
- **Organisationsverantwortung:** Auswahl der geeigneten Rechtsform (z.B. GmbH, Verein), Festlegen von Trägernormen im Kontext der Organisationsstruktur, auch i.S. allgemeiner Zeckmäßigkeit/ Wirtschaftlichkeit, Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile für MitarbeiterInnen
- **Kontrollbefugnis zur Einhaltung der Trägernormen:** gegenüber der Leitung/ den KoordinatorInnen, gegenüber festangestellten MitarbeiterInnen, sofern nicht auf Leitung/ KoordinatorInnen delegiert, gegenüber freien MitarbeiterInnen durch Festlegungen im Honorarvertrag (Beraten/ Kontrolle/ Zugangsrecht zu Gebäuden/ Kündigung bei rechtswidrigem Verhalten oder Nichtbeachten der fachlichen Grundlagen).
- **Qualitätssicherung**, delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen.